

III.

Ludwig Fulda an die Preussische Akademie der Künste.

Eine besondere Bedeutung darf bei der Stellung Ludwig Fuldas in der Schriftstellerwelt und als Mitglied der neu geschaffenen Sektion Dichtkunst an der Preussischen Akademie der Künste seine Auffassung beanspruchen. Fulda hat auf gemeinsamen Wunsch der drei Sektionen der Akademie auf Grund eines am 11. Januar 1928 erstatteten Referates eine Schrift »Die Reform des Urheberrechts« verfaßt, die als Heft 1 der Veröffentlichungen der Akademie in deren Verlag erschienen ist (24 Seiten, Berlin 1928).

Die Wünsche Fuldas sind: die beiden Gesetze über Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom Jahre 1901 und denen der bildenden Künste und der Photographie vom Jahre 1907 sollen in einem neuen Gesetze vereinigt werden, jedoch mit Ausschluß der Photographie, die an den geltenden Gesetzen als störender und verwirrender Fremdkörper wirke. Die Bestimmung im § 2 Abs. 2 Lit. G. über Schutz der Bearbeitungen für mechanische Musikinstrumente müsse fallen. — Bei der Verbindung einer Dichtung mit Musik oder bildender Kunst, bildender Kunst mit Musik müsse das jetzt getrennte Urheberrecht zu einem gemeinsamen werden (L.G. § 5, Kunst-G. § 7). — Im L.G. § 7, Abs. 3 seien Film und Rundfunk einzufügen. — Die Übertragung von Urheberrechten (L.G. § 8, K.G. § 10) solle der schriftlichen Form bedürfen. Das Ideal sei ein Grundbuch der Urheberrechte. — Das gewerbsmäßige Verleihen von Büchern, Bilderwerken, Musikalien (L.G. § 11, K.G. §§ 15 und 15a) sei von der Einwilligung der Urheber abhängig zu machen, ebenso Filmauführungen (L.G. § 11 Abs. 2) und öffentlicher Vortrag von Schriftwerken, auch im Rundfunk (L.G. § 11 Abs. 3). — Die Bestimmungen über freie Benutzung eines Werkes (L.G. § 13, K.G. § 16) seien Freibriefe für Plagiatoren, mißverständlich und mißbräuchlich. — Entlehnungen in Anthologien und Schulbüchern (L.G. §§ 19 und 21, K.G. §§ 20 und 21) sollen künftig der Einwilligung der Urheber bedürfen, desgleichen der Abdruck der Texte zu den in Konzerten vorzutragenden Liedern in den Programmen (L.G. § 20), und die Aufführung von Opern (L.G. § 28) der Einwilligung der Textdichter. — Die Zwangslizenz (L.G. § 22) sei abzuschaffen. — Die Schutzfrist (L.G. § 29, K.G. § 25) sei von 30 auf 50 Jahre nach dem Tode zu verlängern, auch für un- oder falschbenannte Werke (L.G. § 31). — Die Geldstrafen (L.G. § 28, K.G. § 32) genügen nicht; bei »gewöhnheitsmäßigen Piraten« wäre Gefängnisstrafe angebracht. — Die Strafverfolgung von Urheberrechtsvergehen trete jetzt nur auf Antrag ein (L.G. § 45, K.G. § 41), und dieser an sich schon beschämende Rechtszustand sei 1921 noch verschlechtert worden durch die Lex Emminger, die den Urheber auf den Weg der strafrechtlichen Privatklage verweist. Der Diebstahl geistigen Eigentums müsse ebenso verfolgt werden wie jeder andere. — Der Ausländer, der sein Werk zuerst in Deutschland erscheinen lasse, werde (L.G. § 55, K.G. § 51) ebenso geschützt wie der Reichsangehörige; die Gegenseitigkeit sei aber nicht verbürgt, insbesondere nicht gegen Rußland. — Endlich seien die Rechtsverhältnisse zwischen Bühne und Autor ganz ungenügend berücksichtigt.

Es wird sich Gelegenheit bieten, auf einige der Fuldaschen Klagen in anderem Zusammenhange einzugehen. Hier sei nur kurz gesagt, daß alle seine Wünsche, wenn der Gesetzgeber überhaupt ihnen entsprechen könnte und wollte, sich im Rahmen der geltenden Gesetze erfüllen ließen, auch ohne deren Zusammenlegung. Mit »Zusammenlegung« aber spricht Fulda ein großes Wort gelassen aus und weiß dafür nichts anzuführen als den Vorteil größerer Übersichtlichkeit. Für die Trennung sprechen sehr gute innere Gründe, sogar für künftig gesonderte gesetzliche Behandlung der Werke der Tonkunst.

IV.

Der Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes von Goldbaum und Wolff.

Im Auftrage des Reichsverbandes für deutsches Schrifttum haben Dr. Wenzel Goldbaum und Dr. Hans-Erich Wolff dem Reichsjustizministerium »als Material für die kommende Urheberrechtsrevision« einen Gesetzentwurf überreicht und im »Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht« Bd. 2, Heft 2 (4. Mai 1929) veröffentlicht. Dem Reichsverband gehören an die maßgeblichen Autorenorganisationen: Schutzverband deutscher Schriftsteller, Kartell lyrischer Autoren, Verband deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten, Verband deutscher Erzähler, Verband deutscher Filmautoren, Gesellschaft für Senderechte. Der Entwurf verdient also volle Beachtung.

Dr. Billy Hoffmann hat bereits vom rein rechtlichen Standpunkt aus den Entwurf kritisch untersucht (Wbl. 1929, Nr. 136). Ich will, ohne in diesem Zusammenhang den Stoff erschöpfen zu können, das Wesentliche aufzeigen, das den Buchhandel geschäftlich und wirtschaftlich berührt.

Im § 1 des Entwurfes fällt auf, daß Werke der Photographie nicht mit aufgeführt sind, wohl aber Werke der Kinematographie, die doch auf Photographie beruhen. Als Grund der Weglassung kann man sich nur denken, daß Goldbaum-Wolff ein besonderes Gesetz über Photographieschutz wollen. Das würde aber ihrem sonst erkennbaren Bestreben, das Urheberrecht einheitlich zu gestalten, zuwiderlaufen. Die Verbindung des Photographierechts mit dem Kunstschutzgesetz vom Jahre 1907 war wohl erwogen und hat sich bewährt.

Entwurf § 3 lautet: »Geschützt wird der Urheber als Persönlichkeit und sein Werk. Ansprüche aus dem Recht der Persönlichkeit sind unabdingbar.« — Das Urheber-Persönlichkeitsrecht ist in neuerer Zeit rechtstheoretisch viel erörtert worden. Daß zu Lebzeiten des Urhebers und während der Schutzfrist an seinem Werke nichts verändert werden darf, steht längst fest; es handelt sich nur um Veränderungen nach Ablauf der Schutzfrist, um die Verhinderung von Verschandelungen. Die deutsche Rechtsprechung hat in einzelnen Fällen Dauerrechte der Urheber-Persönlichkeit anerkannt; mehr noch hat die französische Rechtsprechung ein solches »droit moral« ausgebildet, im Gegensatz zu dem »droit pécuniaire«, und unter ihrem Einfluß ist der Berner Übereinkunft in Rom 1928 ein Zusatz gegeben worden, der den Schutz dieses »Urheberschaftsrechtes« (A. Elster) den Verbandsländern empfiehlt. Es ist also nur zu billigen, daß Goldbaum-Wolff die Frage in ihrem Entwurfe zu regeln suchen. Was heißt aber: »Ansprüche aus dem Recht der Persönlichkeit sind unabdingbar?« Mittelstaedt kam in einem schon 1913 erschienenen Aufsatze (Gewerbli. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1913, S. 84 ff.) zu der Folgerung, die Persönlichkeit des Urhebers sei nur dann verletzt, wenn seine Ehre angegriffen oder das Publikum, die »geistige Kundschaft« des Urhebers getäuscht werde. Das ist durchaus richtig. Aber der angeführte Satz Goldbaum-Wolffs scheint viel mehr bedeuten zu sollen: nämlich daß auch die Erlaubnis des Verfassers zu Änderungen nichtig sein soll. Es gibt aber für Verleger und Herausgeber durchaus berechtigte Gründe, sich solche Erlaubnis auszubedingen, z. B. von Mitarbeitern an Sammelwerken aller Art, bei Bildwerken für alle Veränderungen, die der Zweck der Verwendung erheischt. Dasselbe gilt für Entlehnungen in Sammlungen für den Schulgebrauch oder wenn z. B. in einer Geschichte des Flötenspiels ein Ausschnitt aus A. Menzels Flötenkonzert gegeben werden sollte. Es mag sein, daß auch Goldbaum-Wolff solche Veränderungen zulassen wollen; der Wortlaut ihres Entwurfs läßt das aber nicht erkennen. — Bemerkenswert ist die Äußerung eines der Beantworter der Elster-Hoffmann-Marwitz-Fragebogen (siehe Abschnitt V): »Das droit moral ist lediglich eine — so wie le droit de suite*), le domaine public

*) Zu deutsch: Folgerecht, das erstrebte Recht des bildenden Künstlers, an der Wertsteigerung von Bildwerken Anteil zu erhalten.